

Versicherung von Windenergieanlagen

Rechtsanwalt Christian Becker
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Wilhelm Partnerschaft von Rechtsanwälten
www.wilhelm-rae.de

Rechtsanwalt in der Sozietät Wilhelm



+ 49 (0) 211.68 77 46 - 14

christian.becker@
wilhelm-rae.de

Christian Becker berät Mandanten im Versicherungsrecht insbesondere zu Sachversicherung (unter anderem technische Versicherung wie Montage- und Maschinenversicherung) und Kreditversicherung (unter anderem Vertrauensschadenversicherung). Im Bereich der Haftpflichtversicherung liegt sein Fokus auf der Beratung zu Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherungsfällen.

Er berät darüber hinaus Mandanten in außergerichtlichen Regulierungsverhandlungen mit Versicherern. In der gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen kann Christian Becker auf umfangreiche Erfahrungen in der Führung versicherungsrechtlicher Prozesse zurückgreifen.

Haftungsfälle unserer Mandanten begleitet Christian Becker bei der Inanspruchnahme von Schädigern und bei der Abwehr von Ansprüchen gegen Unternehmen.

Er ist Fachanwalt für Versicherungsrecht.

Mandate der jüngeren Vergangenheit:

- Regulierungsverhandlungen für Unternehmen der Energieversorgungsbranche über Ansprüche aus Maschinenversicherungsverträgen
- Beratung eines Konsortiums zu Ansprüchen aus Montageversicherungsverträgen
- Betreuung von Großschäden aus der Produkthaftpflichtversicherung

1. Risiken für / ausgehend von Windenergieanlagen (WEA)
2. Gründe für Versicherungsschutz
3. Versicherungsverträge für WEA

Verursachung von Sach- und Personenschaden
(Eigen- und Fremdschäden)



- „Hoffentlich stand hier kein Auto“ (fremder Sachschaden)
- „Hoffentlich saß niemand in dem Auto“ (fremder Personenschaden)

Sachschaden an der WEA



Vermögensschaden

- Betriebsunterbrechung bis zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit der WEA
- Lange Wiederherstellungsdauer aufgrund Ausmaß des Schadens, Witterung, Ersatzteilbeschaffung



Verursachung von Sach- / Personenschäden Dritter



➤ „Hoffentlich ist hier niemand spazieren gegangen“

Gründe für Versicherungsschutz

- Weitestmöglicher Transfer der Risiken führt zu Kalkulierbarkeit
- Minimierung des Insolvenzrisikos durch Eigen- und Fremdschäden
- Keine Finanzierung ohne ausreichenden Versicherungsschutz

**Versicherungsschutz
für WEA während der Errichtungsphase**

3.1.1 Montageversicherung

3.1.2 Bauherrenhaftpflichtversicherung

Versicherungsschutz in der Montageversicherung

➤ Allgefahrenversicherung

alle Gefahren für die WEA sind versichert, sofern eine Gefahr nicht ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgenommen ist

➤ Technische Sachversicherung

unvorhergesehen eingetretene Beschädigungen und Zerstörungen von versicherten Sachen (Repräsentantenklausel sinnvoll)

➤ Versichert sind alle Lieferungen und Leistungen für die Errichtung der WEA

Risikoausschlüsse in der Montageversicherung

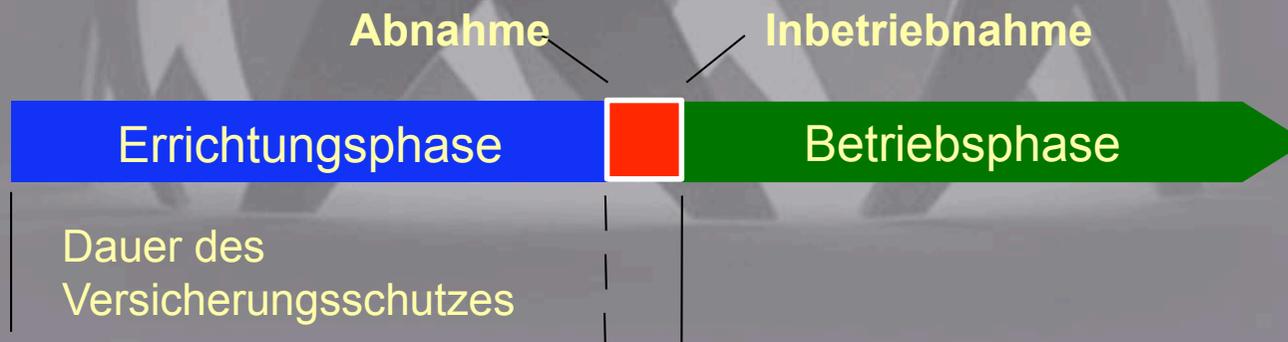
➤ Prototypenklausel

Kein Versicherungsschutz für Schäden an Lieferungen und Leistungen, die erstmalig ausgeführt wurden

➤ Keine Entschädigung für Mängel

Dauer des Versicherungsschutzes

- Beginn mit dem Abladen am Versicherungsort
- Ende mit Abnahme
(Deckungslücken zur Maschinenversicherung vermeiden!)
- Ende durch Kündigung nach Versicherungsfall (Gefahr von Deckungslücken!)



Umfang der Entschädigungsleistung

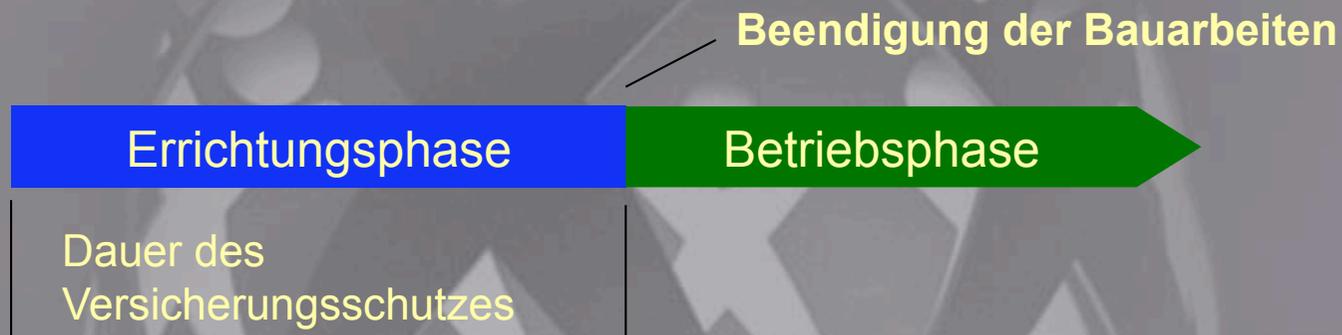
- Versicherer entschädigt alle notwendigen Aufwendungen für die Wiederherstellung des Zustands des Montageobjekts unmittelbar vor Eintritt des Schadens
- Werte des Altmaterials werden abgezogen

Versicherungsschutz in der Bauherrenhaftpflichtversicherung

- Versicherungsschutz des Bauherren gegen Schadenersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Baustelle
- Abwehrfunktion: Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Abwehrkostenschutz (Rechtsanwalts- und Gerichtskosten), wenn die Ansprüche unberechtigt sind
- Freistellungsfunktion: Versicherer leistet an geschädigten Dritten Schadenersatz, wenn die Ansprüche berechtigt sind

Dauer des Versicherungsschutzes

- Versicherungsschutz endet mit Beendigung der Bauarbeiten



Versicherungsschutz in der Betriebsphase

3.2.1 Maschinenversicherung

3.2.2 Maschinenbetriebsunterbrechungsversicherung

3.2.3 Betreiberhaftpflichtversicherung

Versicherungsschutz in der Maschinenversicherung

➤ Technische Sachversicherung

ab Betriebsfertigkeit der WEA unvorhergesehen eingetretene Beschädigungen oder Zerstörungen

➤ Allgefahrenversicherung

Beispielhafte Aufzählung versicherter Gefahren:

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Vorsatz Dritter,
- Konstruktions-, Material- Ausführungsfehler,
- Kurzschluss, Überstrom, Überspannung,
- Versagen von Mess,- Regel- und Sicherheitseinrichtungen,
- Wasser-, Öl-, Schmiermittelmangel,
- Zerreißen infolge Fliehkraft, Überdruck, Sturm, Frost, Eisgang

Risikoausschlüsse in der Maschinenversicherung I

- Keine Leistung für Schäden durch Vorsatz der Versicherungsnehmer und dessen Repräsentanten (Repräsentantenklausel sinnvoll)
- Erdbeben
- Mängel, die bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten

Risikoausschlüsse in der Maschinenversicherung II

- Betriebsbedingte normale Abnutzung
- Betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung
- Durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bekannt sein musste

Obliegenheiten in der Maschinenversicherung

➤ **Revisionsklausel**

Versicherungsnehmer hat Revision an Bauteilen begrenzter Lebensdauer durchzuführen und diese instand zu setzen

➤ **Abweichende Vereinbarung bei Verwendung eines Condition Monitoring System (CMS) möglich**

Dauer des Versicherungsschutzes

- Beginn mit Betriebsfertigkeit der Anlage
- Ende mit Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer (möglichst lange Dauer bringt Planungssicherheit)
- Ende durch Kündigung nach Versicherungsfall (Neuabschluss für ehemals beschädigte WEA bei anderem Versicherer erforderlich)

Inbetriebnahme

Errichtungsphase

Betriebsphase

Dauer des
Versicherungsschutzes

Umfang der Entschädigungsleistung

- Alle notwendigen Aufwendungen für die Wiederherstellung des früheren betriebsfertigen Zustandes der WEA
- Werte des Altmaterials werden abgezogen
- Im Falle des Totalschadens leistet der Versicherer den Zeitwert
- Maximal möglicher jährlicher Zeitwertabzug
- Kein Ersatz von Betriebsunterbrechungsschäden infolge Stillstand

**Versicherungsschutz in der
Maschinenbetriebsunterbrechungsversicherung**

➤ **Versicherungsschutz für Unterbrechungsschaden**

beeinträchtigte oder unterbrochene Einsatz-
möglichkeit der zuvor betriebsfertigen WEA infolge
eines Sachschadens

➤ **Allgefahrenversicherung**

Umfang der Entschädigungsleistung

- Unterbrechungsschäden innerhalb der Haftzeit sind versichert

an Wiederherstellungsdauer angepasste Haftzeit, 6, 12 oder 24 Monaten

- Unterbrechungsschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn

3.2.2 Versicherungsschutz - Betriebsphase – Betriebsunterbrechungsversicherung

- Berücksichtigung aller Umstände, die das Ergebnis des Betriebes während der Unterbrechung günstig oder ungünstig beeinflusst hätten
- Keine Entschädigung für Unterbrechungen wegen behördlicher Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen sowie durch fehlendes Kapital
- Kürzung um den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt (z. B. Karenzzeit)

Betreiberhaftpflichtversicherung

- Versicherungsschutz des Betreibers der WEA wegen Schadenersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem Betrieb der WEA

Freistellungs- und Abwehrfunktion des Versicherungsvertrages

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Weitere Informationen erhalten Sie auch auf unserer Website:

www.wilhelm-rae.de

Ihre Anregungen teilen Sie uns gerne mit. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Wilhelm
Partnerschaft von Rechtsanwälten
Fürstenwall 63
40219 Düsseldorf
Telefon + 49 - (0) 211.68 77 46 - 0
Telefax + 49 - (0) 211.68 77 46 - 20

Sitz: Düsseldorf
AG Essen: PR 1597